

# Oberlandesgericht München

Az.: 9 U 4888/14 Bau  
8 O 11529/11 LG München I



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 385-10

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 9. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 23.07.2015 folgenden

## Beschluss

1. Die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 16.12.2014, Aktenzeichen 8 O 11529/11, wird zurückgewiesen.
2. Die beklagte Partei hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts München I ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

## Gründe:

Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand im angefochtenen Urteil des Landgerichts München I vom 16.12.2014 Bezug genommen.

Im Berufungsverfahren wird beantragt:

Der Beklagte und Berufungskläger beantragt mit Schriftsatz vom 17.3.2015, Bl. 319, das Urteil des Landgerichts München I vom 16.12.2014, Az. 8 O 11529/11 aufzuheben, soweit der Klage stattgegeben wurde und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt die Berufung zurückzuweisen mit Schriftsatz vom 17.4.2015, Bl. 329.

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 16.12.2014, Aktenzeichen 8 O 11529/11, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Zutreffend ist das Landgericht von einer Pflichtverletzung des Beklagten ausgegangen. Es handelte sich um eine mangelhafte Werkleistung des Beklagten, da dieser bei der Kostenschätzung nicht auf die Notwendigkeit eines Baugrundgutachtens hingewiesen hatte. Ein Hinweis auf die Risiken, die sich bei einer fehlenden Baugrunduntersuchung ergeben, erfolgte nicht. Diese fehlende Aufklärung stellt einen Mangel der Werkleistung des Beklagten dar, da die Baugrunduntersuchung wesentliche Aufgabe des Architekten ist. Dies führte dazu, dass ein Bodengutachten unterblieb und die Baulinse erst bei den Erdbauten zu erkennen war. An der Haftungs begründung ergeben sich keine Zweifel.

Insbesondere ist die aufgrund des Sachverständigengutachtens durchgeführte Schadensberechnung schlüssig und nachvollziehbar. Die Berufung wendet sich gegen die Preisermittlung durch die Klägerin. Das Gericht hat aufgrund des Tatsachenvortrags des Klägers ein gerichtliches Sachverständigengutachten erholt, aus dem der Wert für die Schadensberechnung zugrunde gelegt werden konnte. Es war hier das Sachwertverfahren zur Wertermittlung durchgeführt worden, da es in München keine ausreichenden Vergleichsfälle gibt. Diese Berechnungsweise ist nicht zu

beanstanden. Mit dieser Berechnung wurde der ausgeurteilte Schaden bestimmt.

Ergänzend wird auf den vorausgegangenen Hinweis vom 9.6.2015 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß § 708 Nr. 10 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung des § 3 ZPO bestimmt.

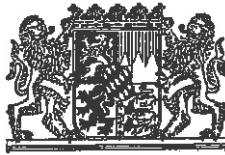
  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richterin  
am Oberlandesgericht

# Oberlandesgericht München

Az.: 9 U 4888/14 Bau  
8 O 11529/11 LG München I



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 5-10

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] Gz.: 00051/14-5-31

wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 9. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] am 09.06.2015 folgenden

## Beschluss

1. Der Senat beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 16.12.2014, Az. 8 O 11529/11, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert. Auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen drei Wochen** nach Zustellung die-

ses Beschlusses.

## Gründe:

Mit der Berufung wendet sich der Beklagte gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 16.12.2014. In diesem Urteil wurde der Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Hintergrund der Schadensersatzverpflichtung ist, dass der Beklagte im Rahmen seines Architektenvertrages nicht auf die Erforderlichkeit eines Baugrundgutachtens hingewiesen habe. In der Folgezeit hatte sich eine Sandlinse gezeigt, ein Baugrundgutachten war notwendig geworden. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 50.000€.

In der Berufungsbegründung vom 16.3.2015 rügt der Beklagte, dass ein Schadensnachweis nicht bestünde. Dies begründet der Beklagte vorwiegend mit Alternativüberlegungen, aus denen sich das Fehlen eines Schadenseintritts ergebe. Ferner ist der Beklagte der Meinung, dass das Erstgericht fehlerhaft eine Pflichtverletzung des Beklagten angenommen habe. Auch sei die Schadensberechnung fehlerhaft, dazu führt der Beklagte erneut mit Schriftsatz vom 19.5.2015 aus.

Die zulässige Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Berufung ist gem. § 520 Abs. 3 ZPO ein konkreter und auch vom Berufungsführer gerügter Fehler im Urteil. Ein solcher Fehler findet sich im angegriffenen Urteil nicht. Durch die Berufungsbegründung werden keine Fehler an den Tatsachenfeststellungen gerügt. Vielmehr stellt der Berufungsführer eigene Erwägungen hinsichtlich der Kausalität durch Alternativerwägungen zur Verfügung. Diese begründen jedoch keinen tragfähigen Angriff auf die Tatsachenfeststellungen durch das Gericht. Auch ein Rechtsfehler gem. § 520 Abs. 3 Nr. 2 iVm § 546 ZPO lässt sich der Berufungsbegründung nicht entnehmen, ein solcher ist auch für den Senat in dem sorgfältig abgefassten Urteil des Erstgerichts nicht zu erkennen. Die Annahme einer Pflichtverletzung durch den Beklagten begegnet keinen Zweifeln, die Pflichtverletzung wurde vom Erstgericht zutreffend festgestellt. Der Beklagte hatte es unterlassen, auf die Notwendigkeit eines Baugrundgutachtens und die damit bestehenden Kostenrisiken hinzuweisen. Der Beklagte war mit der Grundlagenermittlung beauftragt, insofern gehörte es auch zu seinem Pflichtenkreis, auf diese Risiken hinzuweisen.

Auch die Ermittlung der Schadenshöhe begegnet keinen Bedenken. Das Erstgericht hat hier

rechtsfehlerfrei die Höhe des Schadens berechnet, Fehler gem. § 520 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 ZPO sind hier nicht erkennbar.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 Kostenverzeichnis).

  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richter  
am Oberlandesgericht

  
Richterin  
am Oberlandesgericht